



II- 1294 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

513 /A. B.

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

zu 566 /J.

Zahl: 50.003/1-11/72 Präs. am 25. Juli 1972

Betr.: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten  
Dr. STIX, Dr. SCHMIDT, MEISSL und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Inneres;

hier: "Zulassung von Kraftfahrzeugen -  
Rationalisierungsmaßnahmen"

### A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. STIX, Dr. SCHMIDT, MEISSL und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 5.7.1972 gestellten Anfrage, betreffend "Zulassung von Kraftfahrzeugen - Rationalisierungsmaßnahmen", beehre ich mich, mitzuteilen:

Die Zulassung von Kraftfahrzeugen erfolgt nach den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, Die im IV. Abschnitt des zitierten Gesetzes zusammengefaßten Voraussetzungen für die Zulassung von Kraftfahrzeugen wurden vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mit den Verkehrsreferenten der Bundesländer erstellt, um den Erfordernissen der Praxis und der Verwaltung möglichst zu entsprechen.

Da die Angelegenheiten des Kraftfahrwesens in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, sind für die im Kraftfahrgesetz 1967 vorgesehenen Amtshandlungen gemäß § 123, Abs. 1, KFG 1967 in I. Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, in II. Instanz der Landeshauptmann und in III. Instanz das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig.

Demnach ergibt sich, daß der Bundesminister für Inneres kompetenzmäßig für die Beantwortung dieser Frage nicht zuständig ist, sondern der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

- 2 -

Insoweit die Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmungen den 14 Bundespolizeibehörden im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres obliegt, ist das Bundesministerium im Zusammenwirken mit den Unterbehörden ständig bemüht, innerhalb der bestehenden Rechtsvorschriften Rationalisierungsmaßnahmen durchzuführen.

Inwieweit ausländische Beispiele für Österreich herangezogen werden können, richtet sich nach den vorhandenen Rechtsvorschriften; für die aber, wie erwähnt, nicht das Bundesministerium für Inneres zuständig ist.

20. Juli 1972  
Der Bundesminister:

